

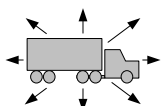
Logistische Anlieferbedingungen

Anforderungen und Abläufe
bei der Warenbelieferung
gilt nicht für Obst & Gemüse / Blumen & Pflanzen

von Logistikstandorten der

REWE Markt GmbH
Penny Markt GmbH

Stand: 01.07.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Definition und Geltungsbereich.....	3
1.2	Grundsätzliches.....	3
2	Bestellungen/Lieferzeit	4
2.1	Bestellungen.....	4
2.2	Liefer-/ Leistungszeit	4
3	Anlieferung.....	5
3.1	Anschriften und Ansprechpartner der Logistikzentren	5
3.2	Arbeitssicherheit und Hausordnung.....	5
3.3	Anliefervoraussetzung	5
3.4	Vorgaben der Anlieferung.....	6
3.5	Zeitfenstervergabe.....	7
3.6	WE-Kontrolle	8
3.7	Teillieferungen	9
3.8	Lieferverzug.....	10
4	Verpackung / Ladungsträger(-sicherung) / Warenbeschriftung	11
4.1	Transportverpackung / Versandverpackung	11
4.2	Ladungsträger	11
4.3	Lade-/ Transporteinheit	12
4.4	Display-Lieferungen (Neu).....	16
4.5	Transportsicherung.....	19
4.5	Verpackung und Etikettierung.....	20
4.6	Transporthilfsmittel-(THM-)Tausch	21
5	Lieferschein / Frachtpapiere.....	22
5.1	Art der Lieferpapiere.....	22
5.2	Umfang der Lieferpapiere.....	22
5.3	Inhalt der Lieferpapiere.....	23
5.4	Bescheinigung der Lieferung / Quittungsleistung	24
6	Beschaffungslogistik	25
6.1	Konzept der Beschaffungslogistik.....	25
6.2	Systemdienstleister Beschaffungslogistik.....	27
7	Schlussbestimmung.....	28
8	Anlage 1 – Sicherheits- und Hygieneregeln	29

1 Allgemeines

1.1 Definition und Geltungsbereich

Die nachstehenden logistischen Anlieferbedingungen der REWE Group, nachfolgend kurz „REWE“ genannt, verstehen sich als Ergänzung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) der REWE–ZENTRALFINANZ eG (RZF) und der REWE - Zentral GmbH (RZG), betreffend den Einkauf von Waren“ und haben Gültigkeit für alle Anlieferungen an Logistikstandorte der REWE in Deutschland. **Den individuellen Anforderungen und Abläufen in den Warengruppen Obst & Gemüse / Blumen & Pflanzen geschuldet, wurde für diese Warengruppen mit Erstveröffentlichung am 15.07.2024 eine gesonderte Version der „Logistischen Anlieferbedingungen“ parallel im REWE Supplier Portal zur Verfügung gestellt.**

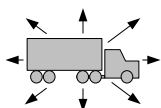
Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm beauftragten Dienstleister über den Inhalt dieser „Logistischen Anlieferbedingungen“ und die „Einkaufsbedingungen“ (EB) in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Anlieferbedingungen oder der EB behalten sich die RZF und die RZG vor, die Warenannahme zu Lasten des Verkäufers/Lieferanten zu verweigern bzw. den Verkäufer/Lieferanten mit allen anfallenden Mehrkosten zu belasten. Eine Änderung dieser Anlieferbedingungen oder der EB ist ausschließlich der RZF und der RZG vorbehalten und wird schriftlich angezeigt.

1.2 Grundsätzliches

Ziel der REWE ist, eine durchgehende prozess- und zeitoptimierte Logistikkette vom Produzenten/Lieferanten über die regionalen oder nationalen Lagerstandorte bis zur Verkaufsstelle bzw. zum Ladenregal zu erreichen.

Zur Optimierung dieser Logistikkette wird eine Anlieferung im Rahmen der REWE Group-Beschaffungslogistik angestrebt (**☛siehe Punkt 7 Beschaffungslogistik**).

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 3 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---



2 Bestellungen/Lieferzeit

2.1 Bestellungen

Die Bestellung von Waren erfolgt ausschließlich zu den zwischen REWE und dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen. Die Bestellungen durch die REWE zum Lieferanten erfolgen über EDI-Orders, schriftlich (Fax, Mail, Briefverkehr) und in Ausnahmefällen telefonisch.

Die Bestellmengen gelten als bindende Mengen. Veränderungen der Bestellmengen durch den Lieferanten müssen grundsätzlich unmittelbar und schriftlich an die Disponenten/Besteller kommuniziert werden. Der Austausch der Kontaktdaten erfolgt bilateral zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen Disponenten.

Sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Umfang zu.

2.2 Liefer-/Leistungszeit

Die in den Bestellungen angegebenen Termine für Lieferungen und Leistungen sind Fix-Termine und somit bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, den zuständigen Disponenten/Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann (siehe auch 3.9).

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 4 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---

3 Anlieferung

3.1 Anschriften und Ansprechpartner der Logistikzentren

Die jeweils aktuellen Informationen

- Übersicht der Logistikstandorte / Sortimentslager / GLN
- Ansprechpartner / Kontaktdaten Warenflusssteuerung und Wareneingang
- WE-Zeiten / Sonderöffnungszeiten der Sortimentslager

stehen im REWE-Supplier-Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Bei Fragen zu Bestellungen, Anlieferterminen bzw. Lieferterminverschiebungen ist ausnahmslos der jeweils zuständige Disponent zu kontaktieren.

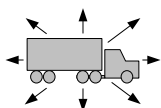
3.2 Arbeitssicherheit und Hausordnung

Auf dem Betriebsgelände der Logistikstandorte der REWE gelten die unter **Anlage 1** dargestellten Sicherheits- und Hygieneregeln. Die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Regeln werden mit der Unterschrift beim Pförtner akzeptiert. Darüber hinaus gehende Regelungen und Informationen zu standortspezifischen Besonderheiten (Hausordnung) werden dem Anlieferer bei Einfahrt über Aushang oder Merkblatt zugänglich gemacht.

3.3 Anliefervoraussetzung

Es darf keine Anlieferung von Waren ohne Bestellung der Abteilung Disposition erfolgen. Für die Anlieferung der Ware müssen zwingend die zugehörigen Liefersdokumente / Begleitpapiere mitgeführt werden. Bei vereinbartem elektronischem Datenaustausch zur Liefermeldung (DESADV) sind alle Anlieferungen

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 5 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---



direkt nach der Verladung, jedoch spätestens 2 Stunden vor physischer Anlieferung per abgestimmter EANCOM-Schnittstelle zu avisieren. Dieses Lieferavis entbindet aber nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung einer vorherigen schriftlichen Information zu fehlender Ware (siehe Punkt 2.1). Detailinformationen zu DESADV sind im REWE Supplier Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>) unter Lieferprozesse / Starterkit Lieferavis DESADV ersichtlich.

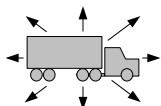
3.4 Vorgaben der Anlieferung

Die Anlieferung der Ware kann nur mit von REWE anerkannten Transportverpackungen und Transporthilfsmitteln (THM) erfolgen. Die Warenanlieferung hat die uneingeschränkte Warenbeschaffenheit sowie alle gesetzlichen und REWE-spezifischen Vorschriften (HACCP, EG-Öko-Verordnung, Temperaturvorgaben, etc.) zu berücksichtigen.

Jeder eingesetzte Lkw muss die Möglichkeit zur Rampenentladung gewährleisten (Entladehöhe ca. 125 cm). Die Lkw können ausschließlich von hinten entladen (Heckentladung) werden. Dementsprechend wird die Längsverladung der Transporteinheiten, d.h. die Schmalseite des Ladungsträgers ist in Richtung Lkw-Heck ausgerichtet, empfohlen. Doppelstockentladungen sind grundsätzlich möglich. Bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, auf denen mehrere Kunden des Lieferanten verladen sind, ist sicherzustellen, dass alle THM, die für die REWE bestimmt sind, zuerst zu entladen sind. Bei Anlieferung von unterschiedlichen Sortimenten auf einem Fahrzeug soll die Anlieferung jeweils an den WE-Toren des Sortiments erfolgen, außer es erfolgt eine anderslautende Anweisung durch das WE-Personal der REWE.

Auch eine nur kurzfristige Zwischenlagerung von Waren für andere Warenempfänger/Kunden oder anderer Sortimente ist in den Lagerstandorten der REWE nicht gestattet - Abweichungen müssen vor Entladung mit dem jeweiligen WE abgestimmt werden.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 6 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---



3.5 Zeitfenstervergabe

Für die Warenanlieferung an den Logistikstandorten der REWE sollte ein Zeitfenster gebucht werden. Dies erleichtert den Logistikstandorten die Warenannahme und dient der Vermeidung von Wartezeiten. **Steht kein Zeitfenster für die Buchung zur Verfügung, muss die Ware Zustellung dennoch grundsätzlich am vereinbarten Soll-Liefertag erfolgen. Die Warenanlieferung ist auch ohne Zeitfensterbuchung möglich.** Die Abfertigung ohne ein gebuchtes Zeitfenster erfolgt immer schnellstmöglich unter Berücksichtigung der aktuellen Anliefersituation des jeweiligen Logistikstandortes. Ein nicht buchbares Zeitfenster wird als Lieferverzugsgrund nicht akzeptiert! In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich die Zeitfensterbuchung zeitnah nach Erhalt der Bestellung empfohlen!

Die REWE arbeitet dabei an fast allen Logistikstandorten mit der web-basierten Anwendung „Transporeon“. An Standorten ohne „Transporeon“ Einsatz, wird nach wie vor eine konventionelle Zeitfenstervergabe praktiziert. Den jeweiligen Status zur Zeitfensterbuchung ist der im REWE-Supplier-Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>) verfügbaren Übersicht der Logistikstandorte / Sortimentsläger (GLN) zu entnehmen.

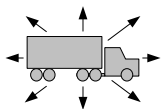
3.6.1 Webbasierte Zeitfenstervergabe

Für die Nutzung der webbasierten Anwendung ist der Abschluss des Nutzungsvertrags zwischen dem Lieferanten/Frachtführer und der Firma Transporeon erforderlich. Nach Vertragsabschluss und Freischaltung erfolgt die Zeitfensterbuchung selbstständig durch den Lieferanten/Frachtführer über die Bestellnummer und Lagerkennung.

Innerhalb des Systems „Mercareon“ kann der Lieferant/Frachtführer jedes freie Zeitfenster buchen.

Bei Fragen zur Nutzung des Zeitfenstermanagementsystems sind im REWE-Supplier-Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>) unter „Lieferprozesse/Logistik/

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 7 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---



WE-Zeiten/FAQ Zeitfenstermanagement Transporeon“ Antworten auf die wesentlichen Fragen aufgeführt. Bei technischen Fragen und Problemen kontaktieren Sie umgehend die Transporeon-Hotline. Notwendige operative Fragestellungen sind an die jeweiligen WE-Ansprechpartner zu richten (siehe REWE-Supplier-Portal / Lieferprozesse / WE-Zeiten).

3.6.2 Konventionelle Zeitfenstervergabe

Die konventionelle Zeitfenstervergabe wird ausschließlich an Standorten verwendet, die „Mercareon“ nicht einsetzen. Um hier ein Zeitfenster zu buchen, meldet sich der Lieferant/Frachtführer während der bekannten Wareneingangszeiten telefonisch beim jeweiligen Ansprechpartner im Wareneingang.

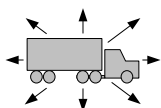
Nach Nennung des Lieferantennamens sowie der Anzahl Fahrzeuge und Stellplätze wird dem Lieferanten/Frachtführer ein festes Zeitfenster zugewiesen. Besondere Zeitfensterwünsche werden je nach Verfügbarkeit der Wareneingangstore und der Anzahl der anzuliefernden Stellplätze mit den Lieferanten/Frachtführern abgestimmt. Zeitfensterabsprachen müssen mindestens am Vortag und im Rahmen der Wareneingangszeiten erfolgen.

3.6 WE-Kontrolle

Bei der Warenannahme werden Kontrollen der angelieferten Ware (Menge, Qualität, Datierungen und Lieferdokumente) sowie der verwendeten Transporthilfsmittel (THM) durchgeführt. Die REWE behält sich vor, Reklamationen, basierend auf späteren Detailkontrollen, die jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung durchgeführt werden müssen, anzuzeigen.

Ware mit offensichtlichen Mängeln und/oder Ware, die nicht den Anforderungen der Bestellung entspricht oder genügt, kann direkt an der Rampe durch die REWE abgewiesen werden. Falsche, mangelhafte oder nicht bestellte Ware wird annahmeverweigert. Das Richten oder Umpacken von nicht einlagerungsfähiger

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 8 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---



Ware, z.B. bei Ladungsvershub, kann in Abhängigkeit von Art und Umfang des „Schadens“ nicht generell am Entladetor erfolgen. Letztlich muss die Vorgehensweise zwischen dem Versender und den verantwortlichen WE-Mitarbeitern abgesprochen werden.

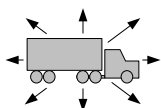
Bei kühlbedürftiger Ware und Tiefkühlware hat der Lieferant die ununterbrochene Einhaltung der Kühlkette bis zur Ablieferung der Ware sowie die Beachtung der vereinbarten Temperaturanforderungen sicherzustellen. Der Lieferant hat so zu dokumentieren, dass er jederzeit in der Lage ist, gegenüber dem Besteller den Verlauf der Kühlkette vollständig nachweisen zu können. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Warentemperatur während des Transports und zum Zeitpunkt der Anlieferung maximal +7°C bei Produkten aus dem Frische-Sortiment und mindestens -18°C bei Tiefkühlware betragen; für Frischfleisch hat die Temperatur jederzeit zwischen -2°C und +2°C zu liegen; für Frischfisch zwischen -6°C und +2°C und für verarbeiteten, gekühlten Fisch zwischen -6°C und +7°C. Sollten die auf der Ware deklarierten Herstellerangaben strenger sein, so sind diese maßgeblich. Sind bei einer Lieferung die vereinbarten Temperaturanforderungen nicht eingehalten worden, ist der Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Lieferung als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen.

3.7 Teillieferungen / Nachlieferungen

Teillieferungen sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Disponenten/Besteller möglich. Alle Teillieferungen sind jedoch als solche zu kennzeichnen und mit entsprechend getrennten Lieferpapieren zu begleiten. Umfassen Lieferungen mehr als eine Transportladung (Lkw), ist für jeden Lkw ein Teillieferschein zu erstellen.

Von der Disposition angeforderte Nach- oder Ersatzlieferungen müssen in Abstimmung und ohne Berücksichtigung der vereinbarten Bestellvorläufe oder Mindestabnahmemengen schnellstmöglich erfolgen. Die Prüfung auf Notwendigkeit von Nachlieferungen erfolgt grundsätzlich verantwortungsbewusst unter Einbeziehung aller gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte für alle Beteiligten.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 9 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	---------------------------	--	---------------------------------	---



3.8 Lieferverzug

Sollte ein Lieferverzug der bestellten Waren gegenüber der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit (siehe 2.2) entstehen bzw. absehbar sein, so ist dieser vom Lieferanten der Abteilung Disposition des jeweiligen Logistikstandortes der REWE unverzüglich, spätestens jedoch am geplanten Soll-Liefertermin anzuzeigen.

Eine Ausnahme bilden hierbei Spät-, Sonntags-, und Nachtanlieferungen. Hier kann die Meldung auch durch den Frachtführer an den jeweiligen Wareneingang abgesetzt werden.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 10 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---

4 Verpackung / Ladungsträger(-sicherung) / Warenbeschriftung

4.1 Transportverpackung / Versandverpackung

Die Transportverpackungen müssen so beschaffen sein, dass alle Artikel auf ihrem jeweiligen THM unter Berücksichtigung des minimalen Packmitteleinsatzes ausreichend geschützt sind. Ladungssicherungen sind nach dem Grundsatz „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ zu verwenden. Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Transportverpackung zu beachten:

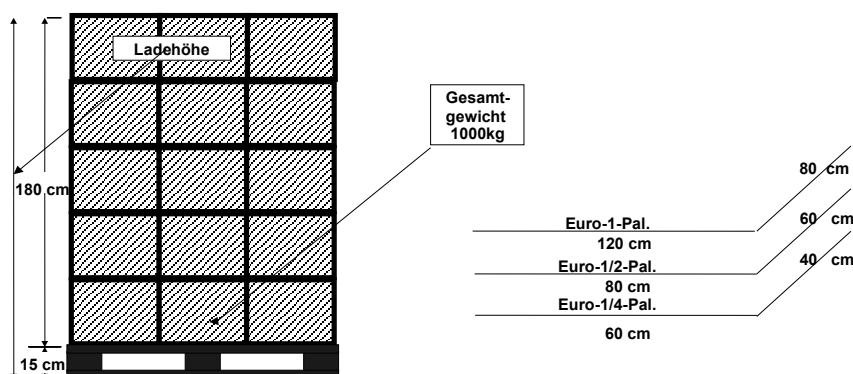
- Sicherungshauben und Kantenschutz sollten aus wiederverwertbarer Pappe sein
- Sicherungsfolien aus Polyethylen (PE) sind einzusetzen
- Spannbänder müssen aus Polypropylen (PP) bestehen und zusammengeschweißt sein

Die detaillierten Anforderungen an Transportverpackungen (Sekundärverpackungen) sind im Supplier Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>) dokumentiert.

4.2 Ladungsträger

Die Anlieferung muss, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf folgenden Ladungsträgern erfolgen:

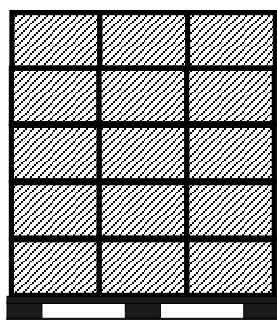
- gebrauchsfähigen Europaletten 1.200 x 800 mm: Euro-Tauschpaletten, CHEP, IPP oder LPR/La Palette Rouge
- ½-Paletten 800 x 600 mm: Düsseldorfer (! ausschließlich im Rahmen bereits bestehender Lieferbeziehungen bis zu einem Lieferantenindividuell abgestimmten Endtermin!), CHEP, IPP, LPR oder EPAL 7 (nur über DPL-Pooling / kein Tausch) separat oder auf Europalette 1200 x 800 mm
- ¼-Paletten: CHEP, IPP, LPR - grundsätzlich auf einer Europalette 1200 x 800 mm



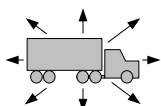
Die maximalen Palettenladehöhen (inkl. Palettenholz) betragen 1050 mm (CCG1) bzw. 1950 mm (CCG2). Achtung: bei einigen Lagerstandorten, insbesondere der Penny Markt GmbH, ist aufgrund von Restriktionen der vorhandenen Lager-Infrastruktur, die Anlieferung von Paletten mit einer maximalen Höhe von 1800 mm inkl. Palettenholz verpflichtend. Wir empfehlen hier eine vorherige Abstimmung mit diesen Standorten. Das maximale Gewicht beträgt 1.000 kg pro Palette. Einweg- und Bruchpaletten sowie Slip-Sheets und unpalettierte Ware werden nicht akzeptiert.

4.3 Lade-/ Transporteinheit

Die Einlagerung der Waren erfolgt in der REWE-Logistik nach den Kriterien Artikel, Charge und Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD). Dementsprechend sind Lieferungen an unsere Lager zwingend artikel-, chargen- und MHD-rein je Palette anzuliefern.



Sollten Mengen eines identischen Artikels mit unterschiedlichen Chargen/MHD geliefert werden, so sind diese unterschiedlichen Chargen/MHD durch eine



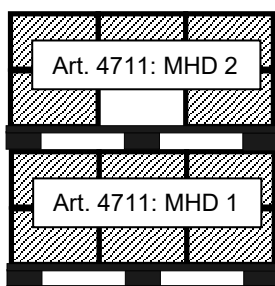
Logistische Anlieferbedingungen



Zwischenpalette (Sandwich) zu trennen. Die Anlieferung von unterschiedlichen Chargen/MHD auf einer Vollpalette wird ausdrücklich untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich das entsprechende Lager eine Annahmeverweigerung vor.

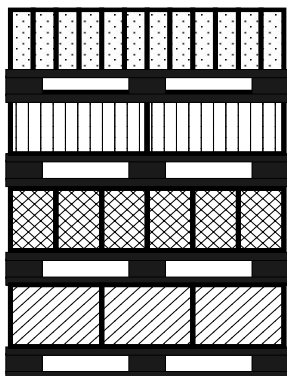
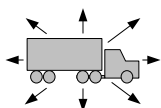
Die Zwischenpalette mit den unterschiedlichen Chargen/MHD sind von außen sichtbar mit einem deutlichen Hinweis auf die/das unterschiedliche Charge/MHD zu kennzeichnen. Jede Sandwichpalette ist mit einer entsprechenden NVE zu kennzeichnen.



Durch die uns gesetzlich auferlegte Verpflichtung, im Krisenfall betroffene Ware schnell und vollständig zu sperren sowie deren weitere Auslieferung zu verhindern, bestehen wir auf die Einhaltung der obenstehenden Vorgaben. Durch die physische Trennung der Charge/MHD wird die Logistik in die Lage versetzt, diese unterschiedlichen Mengen separat einzulagern und ist bei einem möglichen Rückruf in der Lage, die/das betroffene Charge/MHD des Artikels zu sperren.

Zwei CCG1-Paletten bzw. mehrere Paletten mit jeweils wenigen Lagen können ohne Übermaß (bis zu einer max. Gesamthöhe von CCG2 und einem Gesamtgewicht von max. 1.000 kg) gestapelt (**Sandwich-Paletten**) werden. Zum Schutz der Ware sind hierbei zwischen Ladegut und weiterer Palette grundsätzlich flächendeckende Zwischenlagen aus Vollpappe zu verwenden (ausgenommen Anlieferungen auf H1-Sandwich-Paletten). Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass verwendete Kartonagen der Verpackungseinheiten dem durch die Stapelung entstehenden Stauchdruck standhalten.

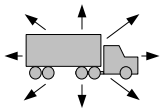
Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 13 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



Mischpaletten werden nur im Ausnahmefall akzeptiert, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

1. Liefermengen unterschiedlicher Artikel, die einer oder dem Vielfachen einer sortenreinen Lage entsprechen, sind grundsätzlich durch ein Zwischenholz (Sandwich-Palette) zu trennen.
Sofern Lagen mit besonders bruchempfindlichen oder nicht formstabilen Artikeln in Sandwichpaletten geliefert werden, so sind diese Artikel grundsätzlich oben anzuordnen, so dass deren Beschädigung ausgeschlossen wird.
Ist auch dies im Ausnahmefall nicht möglich, müssen die Lagen durch Zwischenpappen o.ä. getrennt werden, so dass das empfangende Lager direkt die Lagen mit den unterschiedlichen Artikeln identifizieren/separieren kann.
2. Bei Artikel-Liefermengen kleiner einer sortenreinen Lage, die nicht durch eine Zwischenpalette getrennt werden können, sind zwingend folgende Stapel-Bedingungen einzuhalten:
 - a. identische Artikel müssen zusammenhängend gestapelt werden
 - b. identische Artikel dürfen nicht auf x-Mischpaletten verteilt werden
 - c. Keine Paletten-Überstände bzw. Hohlräume
 - d. beim Stapeln der Verpackungseinheiten ist darauf zu achten, dass der EAN/GTIN der Versandeinheit von außen sichtbar/lesbar ist.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 14 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



Logistische Anlieferbedingungen

Für Anlieferungen im Warenssegment Frischfleisch Bedienung und SB-verpackt sind ergänzend folgende Regelungen zu beachten:

- Mischpaletten sind nur bei Lieferungen mit <16 Bestelleinheiten je Artikel zulässig.
- Für jeden Artikel auf der Mischpalette muss ein Summenetikett an dem Artikel angebracht sein.
- Für Artikel mit Liefermengen in entsprechender Anzahl einer Lage (bspw. E2 Kisten: 4 BE / 8 BE / 12 BE...), sind zwingend artikelreine Paletten zu bilden.
- Sind Artikel nicht in einer der Lage entsprechenden Anzahl bestellt, bestehen zwei Handhabungsoptionen:
 - es wird eine artikelreine Palette on top mit Zwischenpalette gepackt (siehe Beispiel: Palette 1 - Artikel B)
 - es wird eine Mischpalette gebildet, Beispiel:

Auftrag besteht aus	
Artikel	Bestell-/Liefermenge
Artikel A	8 Einheiten
Artikel B	5 Einheiten
Artikel C	3 Einheiten
Artikel E	4 Einheiten
Artikel F	2 Einheiten
Artikel G	1 Einheit
Artikel H	9 Einheiten

Palette 1 - Sandwichpalette:

B			
B	B	B	B
Sandwich-Palette / H1 Palette			
E	E	E	E
Sandwich-Palette / H1 Palette			
A	A	A	A
A	A	A	A
H1 Palette			

Palette 2 - Mischpalette:

FALSCH

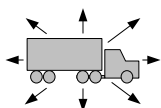
H			
H			
H			
H			
H			
H			
H			
H	C		
H	C	F	
H	C	F	G
H1 Palette			

FALSCH

	C		
	C	F	
H	C	F	G
H	H	H	H
H	H	H	H
H1 Palette			

KORREKT

H			
H	H		
H	H	C	G
H	H	C	F
H	H	C	F
H1 Palette			



Zusätzlich sind bzgl. der Lade- und Transporteinheiten nachfolgend genannte Aspekte bei der Anlieferung an allen Lagerstandorten der REWE unbedingt zu beachten:

- Vermeidung von seitlichen Palettenüber- oder unterständen
- Flächenbündiges geschlossenes Lagenbild
- Vermeidung von Hohlräumen und Kaminen durch Verwendung von Verpackungseinheiten mit Modulmaßen (Grundmaß 600 x 400 mm oder daraus teilbaren Größen)
- Verpackungseinheiten (Kolli) müssen je Lage, als auch die Lagen je Palette, eine einheitliche Packausrichtung und dieselbe Höhe aufweisen
- Eine Verbundstapelung ist auf Grund der höheren Stabilität der Säulenstapelung, dem Einsatz von Zwischenlagen oder dem Verkleben von Lagen vorzuziehen.

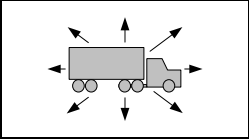
4.4 Display-Lieferungen (neu ab Version 5.1 / 01.07.2025)

Die Anlieferung von Displays muss gemäß nachfolgenden Vorgaben erfolgen. Jedes einzelne Display muss separat auslieferbar (ein Markt bekommt ein Display) und dementsprechend gesichert sein. Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass trotz einer Kopflastigkeit des Displays eine transportfähige Balance und Stabilität gewährleistet ist.

4.4.1 Sicherungsband / Folie

- jedes Display ist separat mit einem Sicherungsband, Folie oder beidem zu sichern
- sofern die vorhandene Sicherung (s.o.) keine ausreichende Stabilität gewährleistet und das Display weiterhin kippgefährdet ist, sind zusätzlich zwingend mehrere Sicherungsbänder mit ggf. einer Folie zu verwenden

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 16 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



4.4.1 a Display ohne Sicherungsband um Karton und LHM, ohne Folie sowie mit **separatem LHM**

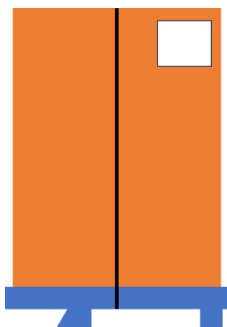


Seite



Vorne

4.4.1 b Display mit Sicherungsband um Karton und LHM, ohne Folie sowie mit **separatem LHM**

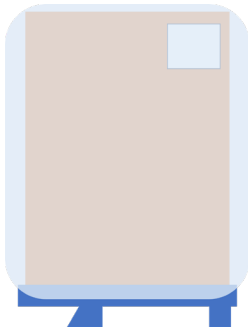


Seite



Vorne

4.4.1 c Display ohne Sicherungsband um Karton und LHM, mit Folie sowie mit **separatem LHM**

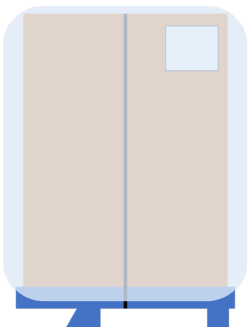


Seite

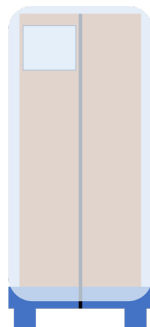


Vorne

4.4.1 d Display mit Sicherungsband um Karton und LHM, mit Folie sowie mit **separatem LHM**



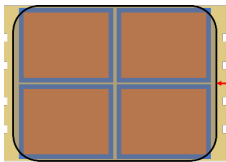
Seite



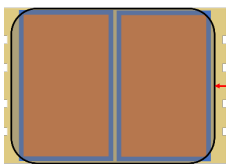
Vorne

Display auf einem **separaten LHM** und im Verbund auf einer **Mutter- / Trägerpalette** (Europalette), Ansicht von oben

4.4.1 e NUR mit einer Folie um alle Displays sowie (siehe 4.4.1 a)

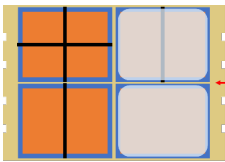


4 x 1/2-Display

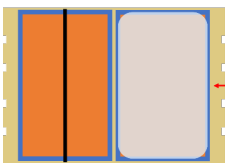


2 x 1/2-Display

4.4.1 f mit KEINER Folie um alle Displays sowie (siehe 4.4.1 b und 4.4.1 c und 4.4.1 d)

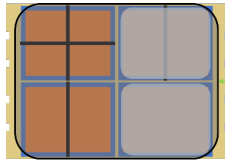


4 x 1/2-Display

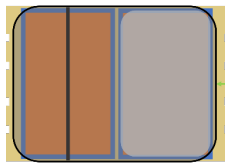


2 x 1/2-Display

4.4.1 g mit einer Folie um alle Displays (oder auch Karton, jedoch wird Folie bevorzugt) sowie (siehe 4.4.1 b und 4.4.1 c und 4.4.1 d)



4 x 1/2-Display



2 x 1/2-Display

4.4.2 Mutter- / Trägerpalette („verladen auf“)

- jedes Display ist auf einem separaten LHM und im Verbund auf einer Mutter- / Trägerpalette (Europalette 1.200 mm x 800 mm) anzuliefern

Ausnahme PENNY: ½-Displays bevorzugt ohne Trägerpalette anliefern

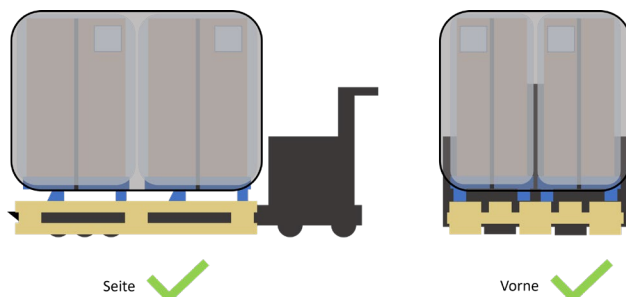
- Mutter-/ Trägerpalette mit 4 x ¼-Display oder 2 x ½-Display

Ausnahme PENNY: ½-Displays bevorzugt ohne Trägerpalette anliefern

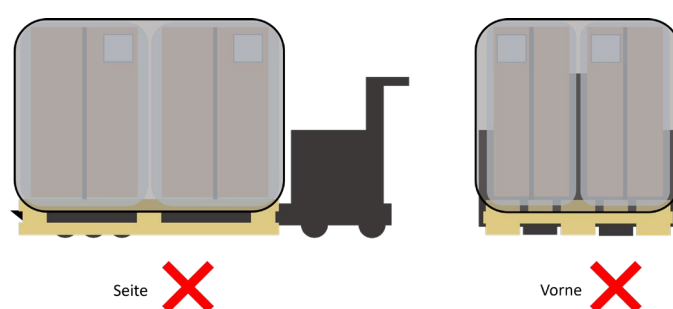
- siehe Punkt 4.2 Ladungsträger

- Zusätzliches Sicherungsband oder Folie der Mutter-/ Trägerpalette um alle Displays

4.4.2 a Display mit Sicherungsband um Karton und LHM, mit Folie sowie mit **separatem LHM**



4.4.2 b Display mit Sicherungsband um Karton und LHM, mit Folie sowie **ohne separatem LHM**

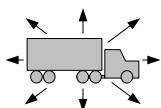


4.4.3 Deklaration (siehe 4.6 Etikettierung)

- jedes einzelne Display ist separat mit einem Label, welches mindestens nachfolgende Informationen enthalten muss, zu deklarieren

NAN YX
 Gebindeeinheit XY
 Artikelbezeichnung XY
 MHD xx.yy.zzz
 GTIN/EAN XY
 ggf. Stückliste XY





4.5 Transportsicherung

Die seitens des Lieferanten zu gewährleistende Transportsicherung muss so erfolgen, dass trotz den auftretenden Beanspruchungen, insbesondere des Transports (mit einer Vielzahl von Brems- und Beschleunigungsvorgängen) und eines etwaigen Warenumschlages, eine unversehrte Zustellung der Sendung sichergestellt ist.

Hierbei gilt:

- Zwischenlagen innerhalb einer Palette sind zu vermeiden und nur dann zu verwenden, wenn eine ausreichende Stabilität der Transporteinheit / Ladung nicht anders gewährleistet werden kann. Wenn Zwischenlagen eingesetzt werden müssen, dann dürfen ausschließlich Kartonagen (Voll- oder Wellpappe) verwendet werden. Zwischenlagen aus Papier oder Folie sind unzulässig. Die Zwischenlage muss aus einem Stück bestehen und der Grundfläche der Lage (max. 1.200 x 800 mm) entsprechen. Aufgekantete oder überstehende Zwischenlagen dürfen nicht verwendet werden.
- Eine straffe Folierung muss einen Verbund zwischen Ware und Ladungsträger sicherstellen. Ladungsträger und Ware bilden durch ausreichende Wicklungen am Palettenfuß eine fest verbundene Ladeinheit, ohne dabei den Gabelfreiraum der Palette zu verdecken.
- Bei Verladung von $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{1}{4}$ - Paletten auf Europaletten müssen diesen einzeln als auch im Verbund gesichert sein (Folierung oder Stülpkarton).
- Folienhauben oder Staubschutz müssen straff und enganliegend angebracht sein.
- Bei der Verwendung von Klebebändern ist zwingend zu beachten, dass hierdurch keine Primär- und/oder Sekundärverpackung beschädigt und die Deklaration der Transportverpackung nicht beschädigt oder entfernt wird.

Ergänzend sind folgende Aspekte grundsätzlich zu vermeiden:

- nicht mit Folie eingestretchte Paletten
- zu hohe Spannung der Folie (Warenbeschädigung)
- fehlende (Folien-)Abdeckung der Paletten
- herabhängende Folienreste

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 19 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---

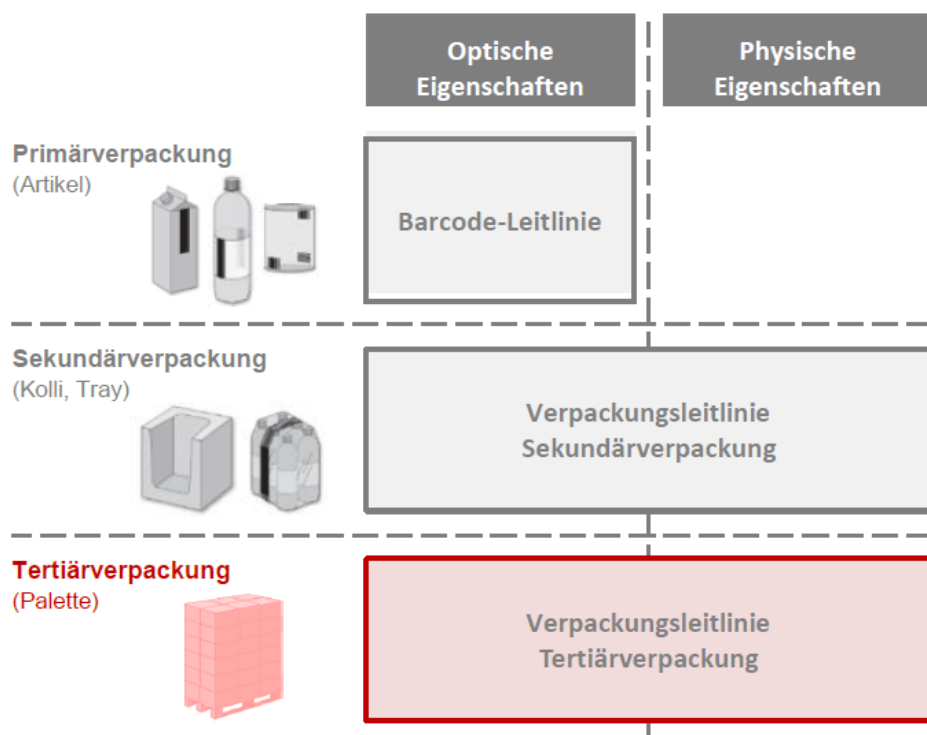
- lose und/oder zerrissene Folie
- defekte oder beschädigte Paletten

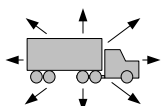
4.6 Verpackung und Etikettierung

Die Anforderungen zu Verpackung und Etikettierung sind detailliert im REWE-Supplier-Portal in den Verpackungsleitlinien der REWE Group dargestellt:

- ➔ REWE Group Food / Near Food Verpackungsleitlinie Primärverpackung 2016
- ➔ REWE Group Food / Near Food Verpackungsleitlinie Sekundärverpackung 2016
- ➔ REWE Group Food / Near Food Verpackungsleitlinie Tertiärverpackung 2017

Begriffsbestimmungen und Abgrenzung





4.7 Transporthilfsmittel-(THM-)Tausch

Gebrauchsfähige EURO-Paletten, gemäß der GS1 Paletten-Qualitätsklasse C (entsprechend UIC-Norm 435-4), werden bei Anlieferung in der Regel 1:1 nach den Richtlinien des Euro-Palettenpools getauscht. D.h., Sie erhalten nach der Vereinnahmung der Ware tausch-/gebrauchsfähige Paletten aus dem verfügbaren Bestand zurück. Mit logistikverantwortlichen Mitarbeitern eines Standortes kann in Ausnahmefällen auch ein zyklischer Palettentausch vereinbart werden. Neben diesem klassischen „Zug-um-Zug“-Palettentausch besteht an einigen Standorten auch die Möglichkeit, einen Palettengutschein der Deutschen Paletten Logistik GmbH (DPL) zu erhalten. In der Folge wird dann die weitere Paletten-Logistik durch DPL vorgenommen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im REWE-Supplier-Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>).

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 21 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---

5 Lieferschein / Frachtpapiere

5.1 Art der Lieferpapiere

Bei allen Anlieferungen an REWE-Lagerstandorte sind für jede Sendung grundsätzlich ein Lieferschein in Papierform (DIN A4-Format) in zweifacher Ausfertigung(!) sowie die gesetzlich geforderten Zusatzpapiere auszustellen und mitzuführen. Auf dem Lieferschein muss die REWE-Bestell-Nummer vermerkt sein.

Alle Papiere müssen grundsätzlich direkt nach Ankunft des Lkw am Lagerstandort am Wareneingang/Pförtnerbüro abgegeben werden. Die Befestigung der Lieferpapiere an der Ware oder dem Ladungsträger ist nicht ausreichend! Ausnahme hierbei ist die Warenanlieferung in Form vom Cross Docking 1. Hierbei werden die Lieferpapiere direkt an der Ware angebracht.

Die REWE behält es sich vor, sämtliche Waren, die ohne Lieferpapiere angeliefert werden, nicht anzunehmen.

5.2 Umfang der Lieferpapiere

Für jede REWE-Bestell-Nummer ist ein separater Lieferschein zu erstellen und der Warensendung beizufügen. Für den Fall einer bestehenden und gültigen Vereinbarung zum elektronischen Lieferavis / DESADV) ist es weiterhin notwendig, die anzuliefernden Bestell-Nummern an die REWE zu übermitteln.

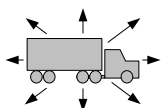
Die elektronische Lieferavisierung DESADV ersetzt trotz ihrer Wichtigkeit in keinem Falle die Lieferpapiere in Papierform.

Für alle anzuliefernden Lkw sind separate Lieferpapiere auszustellen. Dies gilt auch für evtl. auftretende Teillieferungen.

5.3 Inhalt der Lieferpapiere

Folgende Angaben auf den Lieferpapieren sind verpflichtend:

- Warenabsender mit GLN
- Warenempfänger mit vollständiger Lieferanschrift, GLN und Lagernummer (siehe REWE-Supplier-Portal (<https://supplier.rewe-group.com/>))
- REWE-Bestell-Nummer / Auftragsnummer
- durch REWE vorgegebener Fix-Anliefertermin
- genaue Artikelbezeichnung
- GTIN
- Liefermenge in Stück (Versandeinheit und Verkaufseinheit)
- Liefermenge in kg (Brutto-Gewicht, Netto-Gewicht und Tara – nur bei Gewichtsartikeln / Wiegeware)
- Anzahl der Transporteinheiten
- Mindesthaltbarkeitsdatum (sofern notwendig)
- Chargen-Nr., bei entsprechend kennzeichnungspflichtigen Artikeln,
bei allen Fleisch-Artikeln/Fleischzubereitungen: Chargen-Nr. oder MHD
- **Herkunft bei allen Fleisch-Artikeln, die der Herkunftsbezeichnung unterliegen**
- die vollständige und eindeutige Kennzeichnung von Bio-Produkten gemäß der EG-Öko-Verordnung (Codenummer der Kontrollstelle, Adresse des Inverkehrbringens, Kennzeichnung als „Bio-Ware“)



5.4 Bescheinigung der Lieferung / Quittungsleistung

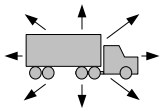
Bei der WE-Kontrolle festgestellte Mängel und Differenzen werden artikel- und mengengenau mit Angabe des jeweiligen Grundes handschriftlich auf den zu quittierenden Lieferpapieren vermerkt und vom WE-Mitarbeiter und dem Lkw-Fahrer unterschrieben. Beide Parteien erhalten eine Ausfertigung dieses quittierten Lieferbeleges. Nachträgliche aufgetragene einseitige Ergänzungen sind unzulässig.

Hiervon abweichend können bei abgestimmter Umsetzung des DESADV-gestützten Wareneingangs für einen Lieferanten, etwaige Abschriften sowie die Quittungsleistung in unverändertem Umfang auch auf dem Wareneingangsbeleg der REWE, erfolgen.

Dieser Wareneingangsbeleg wird auf Basis, der von dem jeweiligen Lieferanten elektronisch übermittelten Sendungsdaten erstellt, und ist somit ein dem Lieferschein gleichberechtigtes Dokument.

Bei internationalen Anlieferungen ist durch den Spediteur ein internationaler Frachtbrief (CMR) mitzuführen und vorzulegen. Sofern dieser Frachtbrief keine Lieferschein- Informationen gemäß Punkt "5.3 Inhalt der Lieferpapiere" dieser Anlieferbedingungen enthält, muss zusätzlich ein Lieferschein mit den geforderten Inhalten vorgelegt werden.

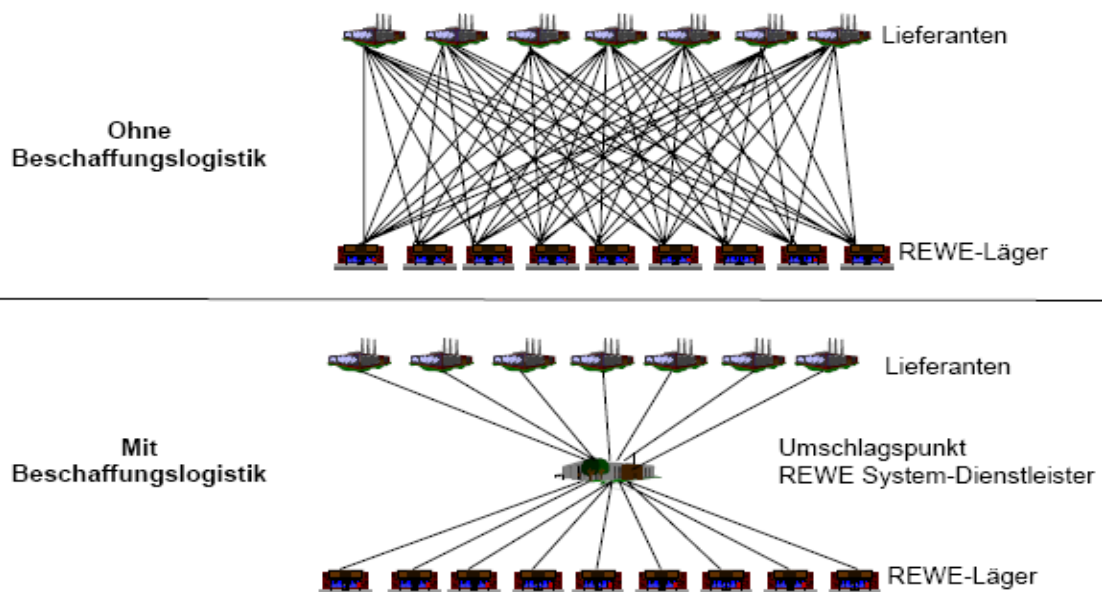
Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 24 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



6 Beschaffungslogistik

6.1 Konzept der Beschaffungslogistik

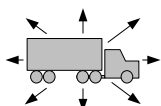
Warenflussmodell (Ausgangssituation)



Eine durch Lieferanten gesteuerte Belieferung führt täglich zu einer Vielzahl unkoordinierter Anlieferprozesse an den Lagerstandorten der REWE Group. Um diesem unsystematischen Ablauf entgegenzutreten, setzt die REWE Group auf den Wechsel der Systemführerschaft zur Integrierten Beschaffungslogistik.

Ziel ist es, die logistischen Prozesse in der Warenbelieferung in „eigener Regie“ bedarfsgerecht und standardisiert zu steuern, zu koordinieren und zu optimieren. Hierzu übernimmt die Konzernlogistik der REWE Group die Steuerung, Bündelung und Synchronisation des Warenflusses ab der Rampe der Lieferanten unter Berücksichtigung spezifischer Anforderungen der REWE Group.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 25 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



Logistische Anlieferbedingungen



Hierbei führt der Einsatz ausgewählter Systemdienstleister zu gebündelten Anlieferungen, einer besseren Ausnutzung knapper Frachtraumressourcen, zu optimierten standardisierten Geschäftsprozessen und in deren Folge zu einer signifikanten Verbesserung der Warenversorgung sowie einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Umstellung der Sendungsabwicklung eines Lieferanten auf das System der REWE Group Beschaffungslogistik bedarf grundsätzlich des Abschlusses einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und der REWE Group-Konzernlogistik.

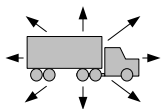
Ansprechpartner Beschaffungslogistik:

REWE-ZENTRALFINANZ eG
Beschaffungslogistik
Stolberger Straße 90
50933 Köln
Tel.: +49 (0)221 / 149-2401
Service-Beschaffungslogistik@rewe-group.com

6.2 Systemdienstleister Beschaffungslogistik

Im Rahmen der REWE Group Beschaffungslogistik-Systeme werden für die sortimentsspezifische Abwicklung nachfolgend genannte Systemdienstleister eingesetzt:

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 26 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



Logistische Anlieferbedingungen



Food Trocken (Trockensortiment)

Dachser SE

European Food Logistics (EFL)
Thomas-Dachser-Str. 2
87439 Kempten

Non Food / Drogerie (Palettensendungen)

DHL Freight GmbH

Godesberger Allee 102-104
53175 Bonn

Non Food / Drogerie (Paketsendungen)

DPD (Dynamic Parcel Distribution) Deutschland GmbH

Wailandtstraße 1
63741 Aschaffenburg

Frischdienst

Nagel Group Logistics SE

Friedrich-Menzefricke-Straße 6
33775 Versmold

Tiefkühl

Nagel Group Logistics SE

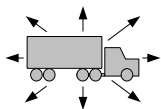
Friedrich-Menzefricke-Straße 6
33775 Versmold

Komplettladungssystem (Food Trocken und Non Food)

REWE-ZENTRALFINANZ eG

Beschaffungslogistik
Stolberger Str. 90
50933 Köln
Tel.: +49 (0)221 / 149-2451 od. 2457
Komplettladungssystem@rewe-group.com

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 27 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---



7 Schlussbestimmung

Der Verkäufer wird ersucht, im Sinne einer guten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie einer Optimierung des ganzheitlichen Logistikprozesses die Anforderungen dieses „Logistischen Anlieferbedingungen“ umzusetzen.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 28 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---

8 Anlage 1 - Sicherheits- und Hygieneregeln (Muster der REWE Markt GmbH)

Die folgenden Sicherheits- und Hygieneregeln gelten für alle, die ein Gelände der REWE Markt GmbH betreten bzw. befahren. Sie gelten auf dem gesamten Gelände der REWE Markt GmbH und ersetzen nicht die vom eigenen Unternehmen erhaltenen Unterweisungen und Anweisungen. Diese müssen nach wie vor beachtet werden.

Akzeptieren Sie die Sicherheits- und Hygieneregeln nicht, ist das Betreten/Befahren des REWE- Betriebsgeländes nicht möglich! Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme und Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln.



Allgemein gültige Regeln:

Folgen Sie grundsätzlich allen Anweisungen des für Sie verantwortlichen Mitarbeiters der REWE Markt GmbH.

Machen Sie sich bitte mit den örtlichen Fluchtwegen, Brandschutzeinrichtungen und Sammelplätzen vertraut.

Begeben Sie sich immer auf dem kürzesten Weg zum Zielbereich (Logistik, Verwaltung, Technik), der Aufenthalt in anderen Bereichen ist Ihnen nicht erlaubt.

Tragen Sie bitte während Ihrer ganzen Anwesenheit auf dem Betriebsgelände eine Warnweste und Sicherheitsschuhe. Insbesondere das Betreten des Lagers ohne Sicherheitsschuhe ist untersagt.

Beachten Sie die ausgehangenen Hygienevorschriften.

Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur an den eigens dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

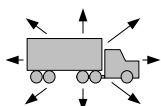
Auf dem ganzen Betriebsgelände besteht Alkohol- und Drogenverbot. Das Befahren des Betriebsgeländes unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.

Das Mitbringen von Haustieren/Tieren auf das Betriebsgelände ist strikt untersagt.

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, bitte halten Sie sich an das angegebene Tempolimit und die ausgewiesenen Wege.

Beachten Sie bitte stets alle Sicherheitshinweise und Sicherheitskennzeichnungen.

Berühren von Ware ist grundsätzlich nicht gestattet, außer es ist die Ware, die Sie anliefern oder abholen.



Logistische Anlieferbedingungen



Bitte teilen Sie von Ihnen verursachte oder von Ihnen entdeckte Schäden, egal welchen Ausmaßes (auch Ihrem Erachten nach Bagatellschäden) umgehend dem für Sie zuständigen Mitarbeiter der REWE Markt GmbH mit.

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Film- und Fotografierverbot.

Das Verkeilen von Türen sowie jegliches Offenhalten von Türen sind verboten.

Energieverbräuche, die nicht direkt durch die auszuführende Tätigkeit notwendigerweise hervorgerufen werden, sind grundsätzlich zu vermeiden.

Verhalten im Brandfall / Notfall:

Bei Ertönen eines andauernden pulsierenden Alarmtons im Lagerbereich, verlassen Sie bitte das Gebäude umgehend über die gekennzeichneten Fluchtwege.

Helfen Sie hilflosen Personen und begeben Sie sich zum nächsten Sammelplatz. Informieren Sie andere Kollegen über die Situation. Benutzen Sie bitte keine Fahrstühle. Verschließen Sie nach Möglichkeit Brandschutztüren. Denken Sie immer daran, Menschenleben sind wichtiger als Sachwerte!



Zusätzliche Regeln für anliefernde Fahrer und Spediteure:

Befahren Sie das Betriebsgelände grundsätzlich nur mit sicheren Fahrzeugen und gesicherter Ladung. Bitte denken Sie auch daran die Ladung vorm Verlassen des Betriebsgeländes wieder ordentlich und nach den Vorschriften zu sichern.

Sichern Sie während des Be- und Entladens, Ihr Fahrzeug bitte mit Unterlegkeilen. Bitte springen oder klettern Sie nicht auf Rampen oder andere Entladestellen. Benutzen Sie die hierzu zur Verfügung stehenden Verkehrswege oder Leitern.

Kraftbetriebene Flurförderzeuge sowie andere Geräte wie z.B. auch Überladebrücken, dürfen Sie nur nach Einweisung und Übergabe durch den für Sie zuständigen Mitarbeiter der REWE Markt GmbH benutzen.

Stellen Sie ausgeladene Ware bitte grundsätzlich nicht auf gekennzeichnete Fluchtwege oder Wege die direkt in Richtung eines Notausganges führen.

Gelangen Öle oder andere wassergefährdende Stoffe auf den Boden, müssen diese direkt aufgenommen und das Aufnahmemittel direkt nach den Vorschriften entsorgt werden. Wenden Sie sich bitte auch hierzu an den für Sie zuständigen Mitarbeiter der REWE Markt GmbH.

Wenn Sie Anlagen entdecken, die einen unnötigen Energieverbrauch verursachen, teilen Sie dies bitte Ihrem Ansprechpartner mit.

Aktivität: Logistische Anlieferbedingungen	Seite: 30 von 30	Version: 5.1 (01.07.2025)	Druck-Datum: 24.06.25	Bearbeiter: RZF / H R LLB Martin Neumann
---	----------------------------	--	---------------------------------	---